

Bekanntmachung der Stadt Petershagen

über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Meßlingen

I.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 22.08.2018 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan durch eine 34. Änderung zu ändern.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird notwendig, um die Erweiterung und langfristige Sicherung des historisch gewachsenen, dort ansässigen Gewerbebetriebs in der Ortschaft Meßlingen planungsrechtlich vorzubereiten. Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 den Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Meßlingen und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

27. Januar 2020 bis einschließlich 28. Februar 2020

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- **Umweltbericht des Planungsbüros ILB Rinteln**
mit Aussagen zu den Auswirkungen der Planungen auf alle Umweltbelange und Aussagen zum Artenschutz.

Darüber hinaus liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen zu dieser Planung vor:

- Geologischer Dienst, Schreiben vom 27.11.2018
zum Schutzgut Boden mit dem Hinweis auf schutzwürdige Böden, Mutterboden und Versickerung;
- Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 26.11.2018
zum Schutzgut Wasser mit dem Hinweis auf das angrenzende Gewässer;
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 27.11.2018
zum Schutzgut Boden mit dem Hinweis auf Drainagen und Eingrünung,
- Wasserverband Weserniederung, Schreiben vom 29.11.2018
zum Schutzgut Wasser mit dem Hinweis auf das angrenzende Gewässer und zur Kompensation.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 34. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter **www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de / Öffentliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über die Änderung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Meßlingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 09.01.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume